



12.4212

**Motion Glättli Balthasar.
Fernmeldegesetz.
Gesetzliche Festschreibung
der Netzneutralität****Motion Glättli Balthasar.
Inscrire la neutralité
du réseau dans la loi
sur les télécommunications**

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.14

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.03.15

Glättli Balthasar (G, ZH): Ich hätte nicht gedacht, dass ich – vermutlich das erste Mal und vielleicht auch für lange Zeit das letzte Mal – bei der Begründung eines Vorstosses aus der "NZZ"-Seite "Börsen und Märkte" zitieren würde. Hier geht es um den Vorstoss zur gesetzlichen Festschreibung der Netzneutralität, und in der "NZZ" findet sich heute ein Artikel zur Netzneutralität bzw. ihrer Verletzung. Der Titel lautet: "Ein Stich ins Herz des Internets".

Die Debatte um Netzneutralität ist technisch sehr komplex, und die Regulierung der Netzneutralität auf gesetzlicher Ebene, wie sie diese Motion fordert, wird sicher noch einiges Kopfzerbrechen darüber bereiten, was die richtige Lösung ist. Eines aber ist für mich klar, und ich hoffe, Sie unterstützen mich in diese Richtung: Wir müssen dafür kämpfen, dass das Internet ein offener Raum bleibt, ein offener Raum im Sinne der Meinungsäusserungsfreiheit. Im Sinne der Informationsfreiheit soll man sich von allen möglichen Quellen ohne Beeinflussung durch den Provider diejenigen Informationen suchen können dürfen, die man suchen will. Gleichzeitig soll man auch diejenigen Geschäfte eingehen können, die man eingehen will. Es geht darum, dass das Internet als Grundinfrastruktur der Informationsgesellschaft geschützt werden muss. Es ist dieses Modell, das die Innovationen in den letzten Jahrzehnten ermöglicht hat, eine Innovation, die vermutlich beispiellos ist, wenn man sie mit allen anderen Branchen vergleicht.

Diese Innovation wurde deshalb möglich, weil man heute, wenn man etwas im Internet anbietet – sei das eine Meinung, einen Inhalt oder eine Dienstleistung –, nicht fragen muss: Darf ich zum Endkonsumenten X, darf ich zum Endbürger Y? Darf ich der Person X ein Mail schreiben? Darf ich der Person Y eine Dienstleistung anbieten? Genau diese Offenheit, diese Neutralität, dieses Zurverfügungstellen eines internationalen Marktplatzes der Ideen, aber auch der Dienstleistungen ist infrage gestellt, wenn die Netzneutralität nicht geregelt wird.

Viele, die eine gesetzliche Regulierung der Netzneutralität kritisieren, sagen, man könne auf dem Markt ja auswählen, man könne ja beispielsweise den Provider wechseln, wenn jener, den man habe, die Neutralität nicht garantiere. Das ist aber eine falsche Argumentation, denn solange jemand in einem Vertragsverhältnis ist, ist er eben in einem Monopolverhältnis. Es gibt heute auch keine Vorschrift, in den AGB einen sofortigen Wechsel zu ermöglichen, wenn ein Kunde sieht, dass der Provider die Netzneutralität nicht mehr garantiert. Wenn man umgekehrt Inhalte oder Dienstleistungen anbietet, gibt es auch keine Möglichkeit, sich in rechtlich genügender Weise rasch den Zugang zu Kunden eines bestimmten Internet-Access-Providers freizuklagen. Daher ist das Grundprinzip des Internets infrage gestellt, nämlich das Prinzip, dass man keine Erlaubnis für Innovation braucht, dass man keine Erlaubnis braucht, seine Inhalte anzubieten, solange sie legal sind, dass man keine Erlaubnis braucht, um diesen riesigen Markt der Ideen und der Dienstleistungen zu nutzen. Mit dieser Infragestellung wird die Innovation abgewürgt, der Konsumentenschutz geht flöten, die Informationsfreiheit steht zur Debatte; selbst da haben wir heute

AB 2014 N 1135 / BO 2014 N 1135

keine Regulierung. Kurz: Es geht wirklich um die Zukunft des Internets, wie wir es kennen.





Deshalb: Nehmen Sie die Motion zur Festschreibung der Netzneutralität im Rahmen der geplanten Revision des Fernmeldegesetzes an.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Herr Nationalrat Glättli greift ein Thema auf, das äusserst komplex ist und zu dem bislang weder die USA noch die EU, noch Deutschland oder andere Staaten vernünftige Lösungen gefunden haben; Sie haben selber die Komplexität erwähnt. In den USA hat die Verwaltungsbehörde FCC zweimal eingegriffen und ist auf die Nase gefallen, indem das Gericht die Regulierung wieder aufgehoben hat, weil diese zu einschränkend war oder weil die gesetzliche Grundlage nicht stimmte. Wir verfolgen das also sehr eng.

Wir lehnen die Motion im Moment ab; nicht weil wir der Meinung wären, wir müssten nicht eine Position dazu finden, sondern weil wir eben an den Vorbereitungsarbeiten sind. Noch dieses Jahr kommt der Bericht des Bundesrates zum Fernmeldemarkt heraus. Dort werden Sie zum ersten Mal eine Tendenz zu unserer Vorstellung davon finden, wie man das Thema in der angekündigten Revision des Fernmeldegesetzes aufnehmen könnte. Wir glauben auch, dass bei uns diese im Vergleich zu anderen Staaten vielleicht zögerliche Haltung erklärbar und adäquat ist, weil wir feststellen, dass es wenige Anwendungsbeispiele gibt, bei welchen gewisse Interessengruppen diskriminiert wären oder ein Verstoss gegen die Netzneutralität vorliegen würde. Wir sehen aber, dass es zunehmend auch Anbieter gibt, welche etwa monatliche Download-Grenzen einführen, die dann für gewisse Bereiche nicht gelten. Das ist zum Beispiel eine Problematik, bei der man wirklich diskutieren muss, ob man das darf oder ob man das als Ungleichbehandlung anschauen muss, die nicht auf einem korrekten Geschäftsmodell basiert, sodass sie diskriminierend wirkt.

Deshalb bitte ich um Verständnis dafür, dass wir jetzt noch nicht sagen, dass die Motion bereits die richtige Lösung sei. Es wäre nämlich zu früh, wenn sich der Bundesrat hier positionieren würde. Zuerst müssen wir jetzt definieren, wovon wir reden und was die Schweiz in diesem sehr globalen Internet-Access-Problem überhaupt tun kann. Wir verfolgen deshalb auch die Entwicklung in der EU, die eine Verschärfung antönt, welche aber beim Bakom und bei anderen Aufsichtsorganen bereits wieder auf grossen Widerstand stösst.

Präsident (Lustenberger Ruedi, Präsident): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 12.4212/10450)

Für Annahme der Motion ... 111 Stimmen

Dagegen ... 61 Stimmen

(18 Enthaltungen)